

STATUTEN der ELTERNVEREINIGUNG des AKADEMISCHEN GYMNASIUMS in Salzburg

§1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung des Akademischen Gymnasiums in Salzburg“ und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg, Sinnhubstraße 15.

§2 Zweck der Elternvereinigung

1. Der Verein hat den Zweck, die schulischen Interessen der Eltern und der Schüler wahrzunehmen.
2. Im Sinne dieses Zweckes obliegt dem Verein insbesondere:
 - a. Die Vertretung der Eltern- und Schülerinteressen in der Schule
 - b. Die Wahrnehmung der Eltern- und Schülerinteressen auch außerhalb der Schule, insbesondere durch Mitwirken in der Landes- und Bundesorganisation.
 - c. Wenn nötig, kann der Verein die Schule finanziell unterstützen. Alle Zuwendungen müssen direkt oder indirekt Schülerinteressen dienen.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Elternvereinigung können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen.
2. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Bis zu gegenteiligen Erklärungen wird angenommen, dass Erziehungsberechtigte eines Schülers einander vertreten. Die ordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden:
 - a. durch Erklärung und deren Annahme durch den Elternrat
 - b. durch Teilnahme an der Wahl der Klassenelternvertreter oder
 - c. durch Leistung des ersten freiwilligen Mitgliedsbeitrages.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
5. Der Elternrat kann Personen, die keine Erziehungsberechtigten von Schülern sind, der Generalversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen. Ehrenmitglieder sind um die Schule verdiente Personen, sie sind nicht stimmberechtigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Elternvereinigung

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
3. Die Vereinsmitglieder sollen den freiwilligen Mitgliedsbeitrag umgehend nach Aufforderung entrichten.

§5 Mittel zur Erreichung des Zweckes der Elternvereinigung

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.
2. Die Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Die Vereinsmitglieder leisten den freiwilligen Mitgliedsbeitrag für jedes ihrer Kinder, welches die Schule besucht.

§6 Organe der Elternvereinigung

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

1. von der Generalversammlung
2. vom Elternrat
3. vom Vorstand
4. vom Schiedsgericht
5. von den Rechnungsprüfer/innen

§7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine

- ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Mehrheit des Elternrats
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 6 (5) dieser Statuten),
 3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder EMail-Adresse) oder durch Verlautbarung auf der Homepage des Akademischen Gymnasiums einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), oder durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d).
 4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
 5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
 6. Der Generalversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternrates über das abgelaufene Vereinsjahr.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Rechnungsprüfers über die Geldgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge
 - c) Wahl des Obmannes, seines Stellvertreters, des Schriftführers, Kassiers und Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Elternrates für die Dauer zweier Vereinsjahre. Eine Wiederwahl der Vereinsfunktionäre ist zulässig.
 - d) Beschlussfassung über Anträge des Elternrates
 - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder
 - f) Gegebenenfalls Beschlussfassung über die Höhe des freiwilligen Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines
 8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 9. Liegt für eine durch Wahl zu besetzende Position (Obmann/Obfrau, Obmann/Obfrau-Stellvertreter/in, Kassier/in, Schriftführer/in oder Rechnungsprüfer/in) nur ein Wahlvorschlag vor, so gilt dieser ohne Wahl als angenommen.
 10. Das Einbringen von Wahlvorschlägen im Rahmen der Generalversammlung bedarf zur Zulassung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§8 Elternrat

1. Die Geschäfte der Elternvereinigung werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Elternrat besorgt.
2. Der Elternrat besteht aus je zwei Klassenelternvertretern pro Klasse die jeweils zu Beginn des Schuljahres der ersten Klassen und bei Bedarf später neu von den Erziehungsberechtigten der einzelnen Klassen gewählt werden. Ebenfalls - gehören dem Elternrat an: der Obmann, der Obmannsteilvertreter, der Schriftführer, der Kassier und der Rechnungsprüfer, die jeweils ihrerseits auch Klassenelternvertreter sein können.
3. Der Schulleiter und Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternrates in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
4. Der Elternrat wählt jährlich in seiner ersten Sitzung die Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses aus seiner Mitte. Der Elternrat schlägt der Generalversammlung den Obmann, seinen Stellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer und einen Rechnungsprüfer vor.
5. Der/die Obmann/Obfrau beruft die Sitzungen des Elternrates schriftlich ein und leitet sie.
6. Der Elternrat ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder die Einberufung verlangen.

7. Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Elternrat ist unabhängig von der Anzahl der anwesend Mitglieder beschlussfähig.
9. Der Elternrat kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternrat angehören.

§9 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Elternrats oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Elternrat und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Elternrats und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§11 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen
3. Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§12 Teilnahme an Veranstaltungen der Elternvereinigung

An den Veranstaltungen und Versammlungen der Elternvereinigung können jeweils über Einladung des Elternrates auch andere Personen als Berater teilnehmen.

§13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien

einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

§14 Auflösung der Elternvereinigung

Die Auflösung der Elternvereinigung ist von der Generalversammlung zu beschließen. Dazu ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder notwendig. Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung oder Wegfall seines Vereinszweckes ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt.